

**1/0066/2024**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Stadt Schönberg

# Förderung für Vereine, sozialer und kultureller Projekte der Stadt Schönberg - Aufhebung der aktuellen Richtlinie und Inkraftsetzung der Richtlinie von 2018

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich I Datum 25.11.2024	<i>Bearbeitung:</i> Annett Wolf <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1103
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

### Sachverhalt

In der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales am 21.11.2024 wurde die Änderung der Förderrichtlinie zur Vergabe von Fördermitteln beraten. Grund ist die umfangreiche und für die Vereine komplizierte Antragstellung. Die Folge ist, dass weniger Anträge von weniger Antragstellern eingereicht werden.

Hier ein kurzer Überblick:

2019 26 Anträge 12 Antragsteller 7.530 € ausgezahlt  
2020 18 Anträge 13 Antragsteller 7.835 € ausgezahlt  
2021 4 Anträge 3 Antragsteller 1.200 € ausgezahlt (Corana-Jahr)  
2022 16 Anträge 8 Antragsteller 4.238,83 € ausgezahlt  
2023 7 Anträge 4 Antragsteller 5.400 € ausgezahlt  
2024 14 Anträge 7 Antragsteller 3.250 € ausgezahlt

Es werden jährlich 10.000 € für die Unterstützung der Vereine und Verbände im Haushalt zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich soll die Fördermittelrichtlinie im kommenden Jahr komplett überarbeitet werden. Um das Antragsverfahren für das Jahr 2025 kurzfristig zu vereinfachen, ist der Vorschlag des Ausschusses, die Aufhebung der aktuellen Richtlinie und das Inkraftsetzen der Richtlinie aus 2018 mit Änderung unter Punkt 1.2.9, dass nicht der Sozialausschuss die Fördermittel beschließt, sondern nur empfiehlt und der Hauptausschuss die endgültige Entscheidung trifft.

### Beschlussvorschlag

A:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die Aufhebung der am 01.01.2022 in Kraft getretenen Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte.

B:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt, dass ab 01.01.2025 die Richtlinie aus 2018 mit folgender Änderung gilt:

Punkt 1.2.9

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales berät über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe und gibt eine Empfehlung ab.

Die abschließende Entscheidung trifft der Hauptausschuss.

### Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

#### FINANZIERUNG DURCH

#### VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN

Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

### Anlage/n

1	aktuelle Richtlinie nach Beschlussfassung mit Unterschrift von Herrn Bgm Korn 09.12.2021 (öffentlich)
2	aktuelle 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung kultureller und sozialer Projekte (PDF) (öffentlich)
3	Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg gültig ab. 01.07.2018 (öffentlich)

## **Richtlinie der Stadt Schönberg** **zur Förderung sozialer und kultureller Projekte**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Schönberg nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für die Vorbereitung und Durchführung sozialer und kultureller Projekte.

### **1. Allgemeine Fördergrundsätze**

Förderfähig sind Institutionen und Projekte, die von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung und im öffentlichen Interesse des städtischen Zusammenlebens sind.

Die Projekte müssen einen räumlichen und inhaltlichen Bezug zur Stadt Schönberg aufweisen. Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie sind grundsätzlich komplementär einsetzbar zu weiteren Förderungen Dritter.

Gewährte Förderungen führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderungen in den Folgejahren.

### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

### **3. Antragsverfahren/ Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular mit Originalunterschrift beim Amt Schönberger Land, Stadt Schönberg, Am Markt 15 in 23923 Schönberg einzureichen.

Eine Antragstellung ist bis zum 31.01. des laufenden Jahres möglich.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle weiteren Einnahmequellen darzustellen, z.B. Einnahmen durch Erhebung von Eintrittsgeldern oder weitere Zuwendungen Dritter.

Der Antrag hat folgende inhaltliche Anforderungen zu erfüllen:

1. Projektbeschreibung und Zeitablauf
2. Aufstellung aller Projektausgaben
3. Aufstellung aller Einnahmen und Zuschüsse
4. beantragte bzw. in Aussicht gestellte oder bereits zugesagte Mittel Dritter sind in der Gesamtfinanzierung darzustellen
5. Nachweis der Vereins- oder Unternehmenseigenschaften durch Vorlage des entsprechenden Registerauszuges

Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung durch die Amtsverwaltung, welche eine Vorprüfung der eingereichten Anträge durchführt.

Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beiliegen, sind nicht prüffähig.

Bleibt die Aufforderung zur Nachlieferung fehlender Unterlagen unter angemessener Fristsetzung erfolglos, wird der Antrag abgelehnt.

### **4. Art, Form und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe des Zuschusses wird vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg nach Einzelfallprüfung bestimmt.

Die Bekanntgabe über die Zustimmung oder Ablehnung gegenüber dem Antragsteller erfolgt durch die Amtsverwaltung in schriftlicher Form.

Der Zuschuss kann bis zu 50 % des verbleibenden Eigenanteils der Gesamtkosten (nach Abzug von Einnahmen des Antragstellers) betragen.

**Zuwendungsfähige Aufwendungen** sind insbesondere:

- Honorare, Aufwandsentschädigungen für Dritte u.a.
- Personalaufwendungen inkl. gesetzlicher Abgaben
- Sachaufwendungen, Werbemittel
- Mieten, Ausleihgebühren

**Nicht zuwendungsfähig** sind insbesondere:

- Nicht entgeltliche Eigenleistungen des Antragstellers
- Verpflegungsaufwendungen
- Honorare und Aufwandsentschädigungen für Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaft, die den Förderantrag gestellt hat

## **5. Gegenleistung des Antragstellers**

1. Als Gegenleistung für die Zuwendung verpflichtet sich der Antragsteller während des geförderten Ereignisses in geeigneter und gut wahrnehmbarer Weise (Druckerzeugnisse, regionale Presse, Webseite, Social Media ...) auf die Unterstützung durch die Stadt Schönberg hinzuweisen, soweit dies mit dem Zweck des Ereignisses vereinbar ist.
2. Der Antragsteller wird die Förderhinweise in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen bzw. herstellen lassen und rechtzeitig vor dem geförderten Ereignis mit der anderen Vertragspartei abstimmen.

## **6. Wohlverhalten**

Der Antragsteller und die Stadt verpflichten sich, die Förderung in gegenseitigem Einvernehmen, Respekt und Wohlverhalten durchzuführen. Der Antragsteller wird sich nicht öffentlich negativ über die Förderin oder dessen Leistung äußern. Geförderte und Förderin werden gegenseitig auf den Ruf und das Ansehen der jeweils anderen Rücksicht nehmen und sich gegenseitig umgehend über alle Vorkommnisse, die für die Durchführung und Förderung von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

## **7. Auszahlung**

Für die Auszahlung der Fördermittel gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.

## **8. Verwendung und Abrechnung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des beantragten Zwecks verwendet werden. Mit der Zustimmung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg wird der eingereichte Finanzierungsplan verbindlich. Einzelne Abweichungen von bis zu 20 % sind zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen sind anmelde- und zustimmungspflichtig.

Durch den Zuwendungsempfänger ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen und spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres bei der Amtsverwaltung einzureichen.

Liegt ein Verwendungsnachweis nach dieser Frist nicht vor und wurde keine Fristverlängerung vereinbart, sind die bereits ausgereichten Mittel an die Stadt zurückzuzahlen.

### **Zum Verwendungsnachweis gehören:**

- a) der Sachbericht (Teilnehmerzahl, Verlauf, Zielgruppe sowie Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Erfolg des Projektes)
- b) die Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben
- c) Rechnungsbelege als Kopien, wobei sich die Amtsverwaltung das Recht zur Prüfung der Originalbelege vorbehält
- d) mindestens ein Belegexemplar bei Druckerzeugnissen, Presseberichten, Homepage des Antragstellers und sonstigen Veröffentlichungen

### **9. Inkrafttreten**

Vorstehende Richtlinie wurde in der Stadtvertretung am 9. Dezember 2021 beraten und beschlossen.

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schönberg, den 22. Dezember 2021



Stephan Korn  
Bürgermeister

# **1. Änderung zur Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte**

## **Artikel 1**

### **Änderung der Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte**

Die Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kulturelle Projekte vom 22. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

Punkt 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

~~Die Höhe des Zuschusses wird vom Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg nach Einzelfallprüfung bestimmt.~~

Die Höhe des Zuschusses wird durch den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg in Einzelfallprüfung vorberaten und letztlich durch den Bürgermeister der Stadt Schönberg bestimmt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Richtlinie der Stadt Schönberg zur Förderung sozialer und kultureller Projekte tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Schönberg, den \_\_\_\_\_

Stephan Korn  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

# **Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel** **für Vereine in Schönberg** **gültig ab: 01.07.2018**

## **1. Allgemeine Förderbedingungen**

### **1.1 Ziel der Förderung**

Gefördert werden insbesondere nachhaltige Maßnahmen und Projekte, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Schönbergs sind und eine umfassende Breitenwirkung haben.

### **1.2. Grundsätze der Förderung**

1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schönberg sowie Vereine, Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.

1.2.2. Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.

1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.

1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.

1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Schönberg erfolgen.

1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales.

## **2. Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen**

### **2.1. Förderung für kulturelle Zwecke**

2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.

2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Schönberg.

2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen.

### **2.2 Sportförderung**

2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

2.2.2 Förderung des Breitensports.

### **2.3. Förderung der Seniorenarbeit**

2.3.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.

2.3.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

### **2.4. Förderung der Jugendarbeit**

2.4.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

### **2.5. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung**

2.5.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.

## 2.5.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

### 3. Antragsverfahren

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
- 3.2. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 3.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind in einem Anschreiben inhaltlich zu erläutern; hierbei ist besonders auf die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu achten.
- 3.4. Der Zeitpunkt (Monat) der Maßnahme muss feststehen, darf sich jedoch innerhalb von drei Monaten verschieben.
- 3.5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
- 3.6. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist darzustellen.
- 3.7. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum **1. Februar** des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.
- 3.8. Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.
- 3.9. Erhaltene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht wurden.

Schönberg, den 5. Juni 2018



Götze  
Bürgermeister